

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungs-Blatt der Direction der Großherzoglichen Posten und Eisenbahnen. 1843-1854 1853

56 (31.12.1853)

Verordnungs-Blatt

der

Direction der Großherzoglichen Posten und Eisenbahnen.

Carlsruhe, den 31. Dezember 1853.

Nro. 22,089.

Die zollamtliche Behandlung der Fahrpoststücke auf der Route zwischen Bruchsal und Stuttgart betreffend.

Den Großherzoglichen Postanstalten wird mit Bezugnahme auf die diesseitigen Generalverfügungen Nro. 3,192—93 vom 15. Mai 1847 (Verordnungs-Blatt Nro. XI.) und Nro. 5,963 vom 10. August 1838 (Verordnungs-Blatt Nro. XVII.) hiermit eröffnet, daß von nun an wieder das Großherzogliche Untersteuer-Amt zu Bruchsal mit der unbeschränkten zollamtlichen Abfertigung zum freien Verkehr der vom Ausland eingehenden nach Bruchsal, Bretten und Eppingen, sowie auch nach den auf der Route von Bretten bis Bietigheim gelegenen Königlich württembergischen Postanstalten bestimmten zollbaren Fahrpoststücke beauftragt worden ist, weshalb solche Stücke von den betreffenden Großherzoglichen Postanstalten zu diesem Behuf nicht mehr nach Carlsruhe, sondern nach Bruchsal zu inkartieren sind.

Carlsruhe, den 21. Dezember 1853.

Direction der Großherzoglichen Posten und Eisenbahnen.

J. E. v. D.

Steinam.

vdt. C. Frey.

Nro. 22,213.

Die Abänderungen in den angekommenen Karten, h. i., deren Avisirung betreffend.

Sämmtlichen Großherzoglichen Postanstalten und insbesondere den mit Preussischen Postanstalten in unmittelbarem Verkehr stehenden zur Nachachtung, wird anmit eröffnet, daß die mit diesseitiger Generalverfügung vom 4. November l. J. Nro. 18,697 Verordnungs-Blatt Seite 285 gegebenen Bestimmungen hinsichtlich der in den angekommenen

Karten jeweils zu vollziehenden Abänderungen und deren Ausführung, vom 1. Januar 1854 an auch bei dem Verkehre mit den Königlich preussischen Postanstalten in Anwendung zu bringen ist.

Carlsruhe, den 22. Dezember 1853.

Direction der Großherzoglichen Posten und Eisenbahnen.

J. E. e. D.

Steinam.

vdt. Fischer.

Nro. 22,535.

Die Versetzung des Großherzoglichen Oberpostdirectors von Reizenstein in den Ruhestand, hier insbesondere die Besorgung der Directorial-Geschäfte betreffend.

Nachdem der Großherzogliche Oberpostrath Steinam wegen vorgerückten Alters und geschwächter Gesundheit um Enthebung von der ihm übertragenen interimistischen Function eines Directorial-Vorstandes nachgesucht, so hat das Großherzogliche Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten in Berücksichtigung der langjährigen und verdienstvollen Wirksamkeit dieses Beamten und um denselben noch ferner seiner bisherigen, dem Interesse der Großherzoglichen Postverwaltung so ersprießlichen Thätigkeit zu erhalten, mittelst hohen Erlasses vom 27. d. M. Nro. 6,002 sich veranlaßt gesehen, dieser Bitte zu entsprechen und in Folge dessen die Besorgung der Directorial-Geschäfte bis auf weitere höchste Verfügung dem unterzeichneten zweiten Rathe zu übertragen.

Hievon werden sämtliche Großherzogliche Post- und Eisenbahnstellen in Kenntniß gesetzt.

Carlsruhe, den 28. Dezember 1853.

Direction der Großherzoglichen Posten und Eisenbahnen.

J. E. e. D.

Zimmer.

vdt. Eckardt.

Nro. 22,592.

Die Fahrpostsendungen nach den vereinigten Staaten von Nordamerika betreffend.

Nach einer neuerlichen Mittheilung des Königlich preussischen General-Postamtes

muß auf dem Wege durch Preußen und Belgien das Porto für Fahrpostsendungen nach den vereinigten Staaten von Nordamerika, von dem Absender bis zum Bestimmungsorte getragen werden. Hievon werden die Großherzoglichen Fahrpostanstalten unter Bezug auf die im Verordnungs-Blatt Nro. XXII. vom Jahr 1852 erschienene Generalverordnung vom 13. Juli 1852 Nro. 10,894 mit dem Anfügen in Kenntniß gesetzt, daß — da eine vollständige Vorausbezahlung der Transportkosten für derartige Sendungen zur Zeit nicht zulässig ist — die Aufgeber von Fahrpoststücken nach Nordamerika, von gegenwärtiger Bestimmung jeweils in Kenntniß zu setzen und zur Abgabe der schriftlichen Zusicherung anzuhalten sind, daß sie das für die Beförderung erwachsende Porto nach Eingang der desfallsigen Anrechnung, berichtigen werden.

Carlsruhe, den 28. Dezember 1853.

Direction der Großherzoglichen Posten und Eisenbahnen.

J. E. e. D.

Z i m m e r.

vdt. C. Frey.

Nro. 22,704.

Die Dienstkleidung der Postillons betreffend.

Es ist höheren Orts zur Anzeige gekommen, daß die Postillone bei Ueberführung ärarischer Wagen, wie bei Extrapostfahrten sehr häufig mit offenen Röcken, bunten Westen und Beinkleidern, ohne Schnur und Horn erscheinen.

Man sieht sich daher veranlaßt, sämmtlichen Großherzoglichen Postanstalten wiederholt in Erinnerung zu bringen, daß die Postillons im Dienste stets nur in vollkommen ordnungsmäßiger Ausrüstung, d. h.

1. in dem nach rechts zugeknöpften Collet von gelbem Tuche,
2. in weißledernen Beinkleidern und Steifstiefeln mit Sporn oder in Reithosen von dunkelgrauem Tuche mit rothem Passepoil und Besatz von schwarzem Leder,
3. mit schwarzlackirtem runden Hute mit silberner Vorte und Schnalle,
4. mit dem an einer gelb und rothen Schnur mit Quaste über die rechte Schulter zu tragenden Posthorne und
5. je nach der Witterung mit dem vorgeschriebenen Mantel — erscheinen dürfen.

Von selbst versteht es sich, daß sämmtliche Monturstücke stets rein und sauber gehalten werden müssen.

Den Großherzoglichen Posthaltern, welchen es zunächst obliegt, für die reinliche und ordnungsgemäße Bekleidung ihrer Postillons Sorge zu tragen, empfiehlt man daher auf's

Neue, ihre Postillons hierzu strenge anzuhalten, indem man vorkommenden Falls bei Zuwiderhandlungen nicht nur die Postillons, sondern auch deren Dienstherrn je nach Umständen gebührend bestrafen wird.

Die Großherzoglichen Postanstalten, bei welchen Condukteurs stationirt sind, haben dieselben anzuweisen, auf die Dienstkleidung der Postillons ein wachsames Auge zu haben und Zuwiderhandlungen gegen obige Vorschriften zur Anzeige zu bringen, damit sodann auf deßfalls anher zu erstattenden Bericht von dieseitiger Stelle aus mit allem Nachdruck gegen solche Ordnungswidrigkeiten eingeschritten werden kann.

Die Großherzoglichen Post- bezw. Post- und Eisenbahnämtervorstände werden mit Bezugnahme auf dieseitige Verfügung vom 26. März l. J. No. 4,795 wiederholt beauftragt, dafür zu sorgen, daß die Omnibusführer, welchen das Tragen der Postmontur gestattet ist, stets reinlich und vorschriftsgemäß gekleidet sind.

Carlsruhe, den 30. Dezember 1853.

Direction der Großherzoglichen Posten und Eisenbahnen.

J. E. e. D.

Z i m m e r.

vdt. Fischer.

D i e n s t n a c h r i c h t e n.

Seine Königliche Hoheit der Regent haben Sich mittelst höchsten Rescripts aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 16. d. M. bewogen gefunden, den Großherzoglichen Oberpostdirector Freiherrn Ernst von Reizenstein auf sein unterthänigstes Ansuchen und unter Anerkennung seiner treuen Dienste der Stelle eines Directors der Großherzoglichen Posten und Eisenbahnen in Gnaden zu entheben und bis zu anderweiter Verwendung einstweilen in den Ruhestand zu versetzen; sodann unter'm 10. d. M. allergnädigst geruht, den Assessor Victor Paris zum Postrath zu befördern.

Von 13 Candidaten, welche sich im vergangenen Monat November der Prüfung unterzogen haben, sind in Gemäßheit Erlasses Großherzoglichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 17. Dezember l. J. No. 5,862 nachstehende — und zwar die zwei ersten als „gut befähigt“ die übrigen mit der Note „hinreichend befähigt“ unter die Zahl der Postaspiranten aufgenommen worden:

Ludwig Gotha von Hainstadt,

Franz Würth von Stein,

Hermann Jäger von Freiburg,

Landesbibliothek
Karlsruhe

Gustav Zeuner von Lichtenau,
 Heinrich Römhild von Karlsruhe,
 Friedrich Gögenberger von Heidelberg,
 Franz Donsbach von Ettenheim,
 Adolf Strauß von Karlsruhe,
 Max Ringer von Altbreisach,
 Gustav Zimmermann von Mannheim,
 Eduard Engel von Rheinbischofsheim.

Todesfall.

Am 19. Dezember l. J. ist Postpractikant Ludwig Kanzler von Bruchsal, in Mannheim gestorben.

Ludwig Kanzler von Bruchsal,
 Franz Ringer von Altbreisach,
 Hermann Jäger von Bruchsal.

1810/1 59 145

43 69828 0 031

BLB Karlsruhe